



Verantwortlicher Beauftragter des Antragstellers (Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail):

Stadtverwaltung Zweibrücken
- Ordnungsamt / Straßenverkehrsbehörde -
Maxstr. 1
66482 Zweibrücken

Tel. 06332/871-341
Fax: 06332/871-369
e-mail: strassenverkehr@zweibruecken.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum

Zur Durchführung der nachstehend näher bezeichneten Veranstaltung wird eine Erlaubnis beantragt.
(Hinweis: Die Erlaubnis sollte frühzeitig beantragt werden. Der Antrag muss **spätestens** 1 Monat vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten.)

a) Name und Anschrift des Vereins / des Antragstellers:

b) ggf. vertreten durch:

c) Art und Name der Veranstaltung:

d) Ort der Veranstaltung / Aufstellung, Zugang, Auflösung:

e) Beginn (Datum, Uhrzeit):

f) Ende (Datum, Uhrzeit):

g) Zahl der voraussichtlich teilnehmenden
Personen: Festwagen: Fahrzeuge: Musikkapellen: Pferde/Zugtiere: etc.

h) Der Einsatz von Ordnern wird in folgendem Umfang erfolgen:

i) Weitere Detailangaben..., benötigte verkehrsrechtliche Maßnahmen (z. B. Straßensperrung von-bis..., Verkehrslenkungsmaßnahme etc.):

Verwenden Sie bitte eine Anlage, falls der Platz für Eintragungen nicht ausreicht.

Wurden im Vorjahr bereits Detailangaben gemacht, kann durch Ankreuzen hierauf verwiesen werden

Der Veranstalter hat davon Kenntnis, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Länder darstellt.

Er bestätigt, dass ihm die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche bekannt sind, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen (vgl. Abschnitt II, Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

Sofern Behörden die Erstattung von Aufwendungen für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen können, verpflichtet sich der Antragsteller hiermit, diese zu erstatten (vgl. Abschnitt III, Nr. 1 Buchstabe d der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

Dem Antragsteller ist bekannt:

- a) dass der/die Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können,
- b) dass den/die Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft (vgl. Abschnitt II, Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO)

Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber der Erlaubnisbehörde zum Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche.

Die Deckungssummen der abzuschließenden Veranstalterhaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

Personenschäden: 500.000,00 € (für einzelne Personen mind. 150.000,00 €)

Sachschäden: 100.000,00 €

Vermögensschäden: 20.000,00 €

(vgl. Abschnitt II; Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO)

Der entsprechende Nachweis

ist beigefügt

wird der Erlaubnisbehörde **spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung** unaufgefordert vorgelegt.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Erlaubnis für die Durchführung der Veranstaltung erlischt bzw. als nicht erteilt gilt, wenn eine solche Versicherung nicht abgeschlossen wurde.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt (vgl. Abschnitt II; Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

Textauszüge aus den im Antragsformular genannten Vorschriften lagen dem Antragsformular bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters
oder seines Beauftragten

Anlagen

Auszüge aus den im Antragsformular genannten Vorschriften:

Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 29 StVO Übermäßige Straßenbenutzung

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

§ 8 Sondernutzungen

(2a) Der Erlaubnisinhaber hat Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hiefür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheit verlangen.

Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz

§ 41 Sondernutzung

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV StVO) zu § 29

Übermäßige Straßenbenutzung

Zu Abs. 2

I. Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

1. Motorsportliche Veranstaltungen

2. Weitere Veranstaltungen

Erlaubnispflichtig sind:

- a) Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,
- b) Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (in der Regel ab Landesstraße) zu rechnen ist.
- c) Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird.
- d) Umzüge bei Volksfesten u. a., es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen.
- e) Nicht erlaubnispflichtig sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des § 14 des Versammlungsgesetzes.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Erlaubnisbehörde ordnet alle erforderlichen Maßnahmen an und knüpft die Erlaubnis insbesondere an folgende Auflagen und Bedingungen:

- 1.14 Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art der Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Zu Rennveranstaltungen vgl. Randnummern 4 und 8.
- 2.15 Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.
- 3.16 Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, die geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt werden.
- 4.17 Eine Erlaubnis darf nur Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen einer erlaubten Veranstaltung zu vertreten hat.
- 5.18 Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Das zuständige Bundesministerium gibt ein Muster einer solchen Erklärung nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. Diese ist bei allen Veranstaltungen mit der Antragstellung zu verlangen. Im

Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.

- 6.19 In den Erlaubnisbescheid ist zudem aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.
- 7.20 Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Randnummer 18) mit folgenden **Mindestversicherungssummen** zu verlangen:
- 21 Bei Veranstaltungen mit **Kraftwagen** und bei gemischten Veranstaltungen
500 000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 EUR),
100 000 EUR für Sachschäden,
20 000 EUR für Vermögensschäden;
 - 22 bei Veranstaltungen mit **Motorrädern und Karts**
250 000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 EUR),
50 000 EUR für Sachschäden,
5 000 EUR für Vermögensschäden;
 - 23 bei **Radsportveranstaltungen**, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Randnummer 9) und **sonstigen Veranstaltungen** (Randnummer 10)
250 000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 EUR),
50 000 EUR für Sachschäden,
5 000 EUR für Vermögensschäden.
- 8.24 Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1 000 000 EUR pauschal;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500 000 EUR pauschal.
- 9.25 Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.
- Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:
- 26 für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
500 000 EUR für Personenschäden pro Ereignis,
150 000 EUR für die einzelne Person,
100 000 EUR für Sachschäden,
20 000 EUR für Vermögensschäden;
 - 27 für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
250 000 EUR für Personenschäden pro Ereignis,
150 000 EUR für die einzelne Person,
50 000 EUR für Sachschäden,
10 000 EUR für Vermögensschäden.
 - 28 Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:
15 000 EUR für den Todesfall,
30 000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
 - 29 Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.
 - 30 Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:
7 500 EUR für den Todesfall,
15 000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
- Die Nummern 7 und 8 bleiben unberührt.
- 10.31 Bei Bedarf ist im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z.B. durch Armbinden oder Warnwesten) aufzuerlegen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.
- 11.32 Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt, ist zudem zu verlangen, Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen anzuzeigen.
- 12.33 Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.
- 13.34 Im Erlaubnisbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer an einer Veranstaltung kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen und, ausgenommen auf gesperrten Straßen, die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten haben.